

# [Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **9 (1919)**

Heft 21

PDF erstellt am: **28.04.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# Kinema

Abonnements- und Annoncen-Verwaltung:

„ESCO“ A.-G., Publizitäts-, Verlags- und Handels-Gesellschaft.

<p><b>WIEN VI</b> Capistrangasse 4 Telephon Nr. 7360 Postsparkassenkonto 157.968</p>	<p><b>Annoncen</b> 1/4 Seite 1/2 Seite Für die Schweiz Fr. 75 Fr. 40 Für Deutschland Mk. 100 Mk. 60 Für einst. Oestr.-U. K. 150 K. 80 Für d. übr. Ausl. Fr. 80 K. 45 Kleinere Annoncen nach Vereinbar. Für gr. Abschl. verl. man Spez.-Off.</p>	<p><b>ZÜRICH I</b> Uraniastrasse 19 Teleph Selnau 5280 Postcheckkonto VIII 4069</p>	<p><b>Abonnements</b> per Jahr Für die Schweiz . . . . Fr. 30 Für Deutschland . . . . Mk. 60 Für die Gebiete des einst. Oesterreich-Ungarn . . . K. 75 Für das übrige Ausland . Fr. 35</p>	<p><b>BERLIN SW 68</b> Friedrichstrasse 44 Telephon „Zentrum“ 9389</p>
--	---	---	--	--

## Rundschau.

**Ein Kinogesetz in Amerika.** In Quebeck wurde, wie der Bostoner „Monitor“ berichtet, im Abgeordnetenhaus ein Gesetz über Kinotheater eingebracht; eine Bestimmung des Gesetzentwurfes setzt das Alter für Kinobesucher von 15 auf 16 Jahre hinauf. Kinder unter 16 Jahren dürfen Lichtspieltheater nur in Begleitung der Eltern oder eines Erziehers besuchen. Vorführungen von erzieherischen, vaterländischen, Lehr- oder humoristischen Filmen dürfen Kinder jeden Alters ohne Begleitung Erwachsener besuchen.

**Ein amerikanischer Roosevelt-Film.** Ein grosser amerikanischer Film, der eine Lebensbeschreibung Roosevelts geben soll, ist im Werden begriffen. Originell dabei ist, dass die Darstellung des Expräsidenten fünf Schauspieler übernehmen werden, von denen jeder den Helden in einem geschlossenen Lebensabschnitt spielen wird.

**Ein interessanter Filmprozess um Gräfin Bernstorff.** Ein interessanter Filmprozess wurde Ende März in New York verhandelt. Eine Freundin der Gräfin Bernstorff hatte bei dem Obersten Gerichtshof in New York ein zunächst dreitägiges Verbot gegen einen Film erwirkt, der, wie sie behauptete, die Gräfin Bernstorff als „Helfershelferin“ des früheren deutschen Botschafters darstelle und sie des Mordes und der Brandstiftung beschuldigte. Sie sei eine Freundin der Gräfin, und sie und andere Freunde müssten sich gegen eine derartige Charakterisierung der Gräfin Bernstorff mit allen Mit-

gliedern widersetzen. Der Anwalt der Filmgesellschaft behauptete diesen Anschuldigungen gegenüber, der Film habe moralische Werte, die dadurch nicht aufgehoben würden, dass die Gräfin eine feindliche Ausländerin sei, dass die Namen ihrer Freunde bekannt seien, die sicherlich das Recht hätten, für die Gräfin einzutreten. Das Verbot wurde wieder aufgehoben, und jetzt hat die beklagte Filmgesellschaft die beschwerdeführende Dame auf einen Schadenersatz von 100,000 Dollars verklagt.

**Verstaatlichung der Kinos.** Wie aus Kopenhagen geschrieben wird, bereitet die dänische Regierung einen Gesetzesvorschlag vor, der die Verstaatlichung sämtlicher Lichtspieltheater bezweckt. Die Theater werden vom Staate übernommen und sollen künftig nur noch unter der Leitung eines vom Staate angestellten Beamten spielen dürfen.

**Ein Tendenzfilm für die Lösbarkeit katholischer Ehen.** Ein Monumentalfilmwerk, das für die Lösbarkeit katholischer Ehen eintritt, wird von der Elektra-Film G. m. b. H. in Berlin soeben hergestellt. Das Werk, das den Haupttitel „Der Kampf um die Ehe“ trägt, wird in Deutschösterreich zweifellos ganz besonderem Interesse begegnen. Es besteht aus zwei grossen fünftaktigen Dramen: „Wenn in der Ehe die Liebe stirbt . . .“ und „Feindliche Gatten“. Ein hervorragendes Ensemble ist für die Ausführung gewonnen. Das Manuskript stammt von dem bekannten Bühnenschriftsteller Rudolf Strauss, dem Autor der „Goldenen Schüssel“, und dem Berliner Theaterleiter Adolf Lantz.